



## SPD

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Stimmen
201	Herr Butz, Reiner	187
202	Herr Launhardt, Loachim	82
202	Herr Fritz, Thomas	116

## FWG

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Stimmen
501	Frau Etzel, Regina	164
502	Frau Neidhart, Christa	68
503	Frau Moses, Karin	70
504	Herr Ladewig, Christoph	89
505	Herr Born, Edmund	96

IV. Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Partei oder Wählergruppe
101	Herr Rohloff, Fred	CDU
201	Herr Butz Reiner	SPD
202	Herr Fritz, Thomas	SPD
501	Frau Etzel, Regina	FWG
505	Herr Born, Edmund	FWG

V. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, § 55 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 25 KWG.

Grävenwiesbach, den 05.04.2006

Sabine Bleutge  
(stellv. Gemeindevahllleiterin)